

CH_VB 81.402 vom 19. März 1982

Bundesverwaltung, 1982-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.402

FR: CH_VB 81.402 du 19 mars 1982

IT: CH_VB 81.402 del 19 marzo 1982

Erwägungen

E. 19

mars 1982 scher Gruppen anbelangt. Auch können diese nicht offiziell - analog einer parlamentarischen Kommission - von der parlamentarischen Infrastruktur und von den administrativen Dienstleistungen des Parlamentes profitieren. Im weiteren hat kürzlich die Tätigkeit einer neuen parlamentarischen Gruppe «Schweiz - Dritte Welt» verschiedene Fragen aufgeworfen. Abgesehen davon, dass eine parlamentarische Gruppe für dieses Sachgebiet bereits besteht, müssen wir feststellen, dass es sich hier um eine geschlossene Gruppe handelt, welche nicht allen Parlamentariern offen steht. Sie verfügt zudem über ein eigenes Sekretariat, das nicht der Leitung der Parlamentsdienste untersteht, und damit grundsätzliche Fragen der Geheimhaltung aufwirft (Problem klassifizierter Dokumente der Verwaltung und ähnliches). Diese Gründe führen mich dazu, das Büro des Nationalrates zu beauftragen, eine minimale rechtliche Regelung zu treffen, um Charakteristiken, Transparenz und Vertraulichkeit dieser notwendigen parlamentarischen Institution sicherzustellen. Schriftlicher Antrag des Büros Proposition écrite du bureau Das Büro beantragt dem Rat: 1. Annahme des Postulates; 2. Überweisung an die Kommission für die Beratung der parlamentarischen Initiative Parlamentsreform (78.223). Präsidentin: Frau Eppenberger bekämpft das Postulat und beantragt Diskussion. Diese wird auf später verschoben. - Sie sind damit einverstanden. #ST# 81.595 Postulat Ott Parlamentarische Arbeit. Erleichterung Parlement. Améliorations des conditions de travail Wortlaut des Postulates vom 16. Dezember 1981 Das Büro möge in Zusammenarbeit mit der Kommission für Parlamentsreform prüfen, welche technischen bzw. administrativen Hilfeleistungen ohne personellen Mehraufwand geeignet wären, dem einzelnen Milizparlamentarier den raschen Überblick über die parlamentarischen Geschäfte und seine Arbeit im allgemeinen nennenswert zu erleichtern. Solche Massnahmen wären dann gegebenenfalls vorzuziehen. Texte du postulat du 16 décembre 1981 Le Bureau est prié d'étudier, en collaboration avec la commission chargée de la réforme du Parlement, les moyens techniques et administratifs qui, sans entraîner de dépenses supplémentaires de personnel, seraient propres à donner aux membres de notre Parlement de milice un bref aperçu des affaires à traiter ainsi qu'à leur faciliter sensiblement la tâche d'une manière générale. Les mesures envisagées devraient, le cas échéant, être réalisées en toute priorité. Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Debatte über den Zwischenbericht der Legislatur hat erneut «Führungsstärke» bzw. «Führungsschwäche» des schweizerischen Parlamentes zum Gegenstand öffentlicher Diskussion werden lassen. Ist unser Milizparlament überhaupt noch in der Lage, seine vielfältigen Funktionen wahrzunehmen (nach der politikwissenschaftlichen Doktrin die «elective function», «expressive function», «teaching function», «informing function», «legislative function», cf. Alois Riklin, «Die Funktionen des schweizerischen Parlaments im internationalen Vergleich», 1977, zitiert im parlamentarischen Bericht «Zukunft des Parlamentes»)? Wesentliche

Entscheidungen darüber werden bei der künftigen Beratung von Änderungen des Geschäftsreglementes fallen, und man wird dabei auch um die Frage nicht herumkommen, ob zur Erhaltung des Milizparlaments nicht vermehrtes Hilfspersonal notwendig sein wird. Davon abgesehen sind jedoch auch Hilfeleistungen denkbar, die weder aufwendig sind noch Anpassungen des Geschäftsreglementes bedingen, in der Praxis jedoch effizient sind. Der Milizparlamentarier wird alles willkommen heissen, was ihm bei seiner sonstigen beruflichen Beanspruchung jede Art von unnötiger reiner Büroarbeit für das Parlament abnimmt und ihm dadurch mehr Zeit und Freiheit gibt, die Sachprobleme frühzeitig zu durchdenken. Zum Beispiel würde ein Dossier der behandlungsreifen persönlichen Vorstösse, mit Begründungen und mit Stellungnahmen des Bundesrates, nach Departementen geordnet und zu Sessionsbeginn auf das Pult jedes Parlamentariers gelegt, eine wesentliche Erleichterung darstellen. Oder: Die obligate und zweifellos nützliche Vorschau auf die Session ist jeweils zehn Tage vor Sessionsbeginn in den Händen der Parlamentarier. Es wäre für diese aber hilfreich, schon früher einen kurzen Überblick über die voraussichtlichen Haupttraktanden der nächsten Session (Communiqués der Kommissionen, wichtige Pressekommentare, wichtigste Kontroverspunkte) zu erhalten. Weitere Bedürfnisse dieser Art (beispielsweise Monitoren zum Verfolgen der Debatten auch in den Parlamentarier-Arbeitszimmern und an den Bibliotheks-Arbeitsplätzen) wären durch Umfragen bei den Parlamentariern leicht zu ermitteln. Alle derartigen Begehren wären rasch und leicht realisierbar. Bei Massnahmen, die der Erhaltung des Milizcharakters unseres Parlaments dienen, ist ohnehin besondere Grosszügigkeit geboten. Schriftliche Stellungnahme des Büros Rapport écrit du bureau 1. Herr Nationalrat Ott verlangt, dass den Parlamentariern mit technischen und administrativen Hilfeleistungen ihre Arbeit erleichtert wird. Die von ihm geforderten Massnahmen sind im wesentlichen praktischer Natur und bedingen keine Gesetzes- und/oder Reglementsänderungen. Es geht ihm vor allem darum, die Informations- und Dokumentationsunterlagen zu verbessern. So soll zum Beispiel jedem Parlamentarier zu Beginn der Session ein Dossier mit den behandlungsreifen Vorstössen zur Verfügung gestellt werden. 2. Dem Parlamentarier stehen bereits heute Hilfsmittel zur Verfügung, die einen raschen Überblick über die parlamentarischen Geschäfte ermöglichen. Nach jeder Session gibt das Sekretariat der Bundesversammlung die «Übersicht über die Verhandlungen der Bundesversammlung» und eine Vorschau für die Geschäftsberatung in der kommenden Session heraus. Die Übersicht enthält nicht nur alle Initiativen und Sachgeschäfte mit einem Hinweis auf den Stand der Beratung, sondern auch die Texte aller persönlichen Vorstösse. Nicht enthalten sind die Begründungen und die Antwort des Bundesrates. Diese Texte, die vor der Session nach Hause zugestellt oder während der Session ausgeteilt werden, sind in den Vorzimmern der Ratssäle gelagert und können jederzeit bei den Weibern erneut bezogen werden. Das Büro ist der Ansicht, dass dieses System ausreichend ist. Der von Herrn Nationalrat Ott verlangte Vorstossordner (Gewicht: etwa 2 Kilogramm) würde viel Platz beanspruchen und wäre wegen der laufenden Beantwortung der Vorstösse durch den Bundesrat zu Beginn der Session nicht vollständig. Ein Nachtragen von 200 Ordnern würde zudem zusätzliches Personal und eine Mehrbelastung für den einzelnen Parlamentarier bedingen. Für alle von den Räten behandelten Geschäfte führt der Dokumentationsdienst ein Sachregister (Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste, Art. 11, Abs. 1, Bst. d). Die Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Uchtenhagen Parlamentarische Gruppen Postulat Uchtenhagen Clubs

parlementaires In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.402 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1982 - 08:00 Date Data Seite 541-542 Page Pagina Ref. No

E. 20

010 363 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.